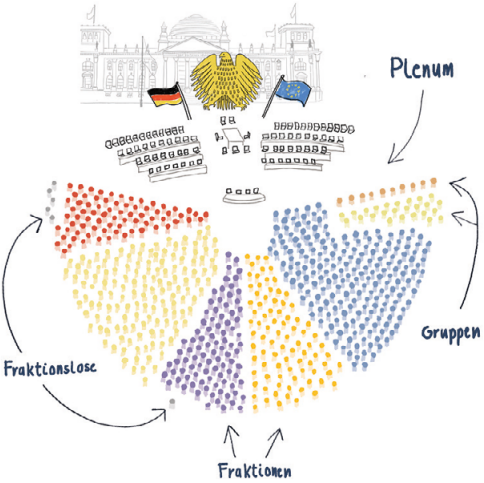


# Deutscher Bundestag



Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb  
 Autor: Danny Schindler; Gestaltung: Mohr Design/Raufeld Medien  
 2. Auflage: Januar 2025; CC-BY-SA 4.0; bpb.de/spicker

## Der Deutsche Bundestag

- ist seit 1949 das Parlament der Bundesrepublik Deutschland
- vertritt seit 1990 die gesamte deutsche Bevölkerung
- tagt seit 1999 im Reichstagsgebäude in Berlin (davor in Bonn)
- wird für eine Zeitdauer von 4 Jahren gewählt (Wahlperiode)
- ist das einzige Verfassungsorgan, das direkt vom Volk gewählt wird

**i** Gemäß dem **Prinzip der Gewaltenteilung** wird die Staatsgewalt zum Zwecke der Machtbegrenzung auf verschiedene Organe aufgeteilt. Der Bundestag verkörpert gemeinsam mit dem Bundesrat die gesetzgebende Gewalt (Legislative). Der Bundesrat nimmt die Interessen der 16 Länder auf Bundesebene wahr. Er ist an allen Gesetzen beteiligt, kann teilweise allerdings vom Bundestag überstimmt werden (Artikel 77 GG).

## Die Abgeordneten

Das Bundeswahlgesetz legt seit der Wahlrechtsreform 2023 die Zahl der Parlamentsmitglieder verbindlich auf 630 fest. Zuletzt war der Bundestag stetig gewachsen und umfasste zu Beginn der 20. Wahlperiode (2021–2025) die Rekordzahl von 736 Abgeordneten. Diese Entwicklung rief regelmäßige Kritik hervor, auch wenn sie die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht beeinträchtigt hat. Sie war auf Überhang- und Ausgleichsmandate zurückzuführen, die mit der Wahlrechtsreform abgeschafft wurden. In Sitzungswochen (ungefähr 22 pro Jahr) kommen alle Abgeordneten nach Berlin, in der übrigen Zeit sind sie vor allem in ihrem Wahlkreis tätig.

→ Mehr zu den Bundestagswahlen und zur Wahlrechtsreform im Spicker Nr. 22: Bundestagswahlen

## Der Bundestag als Fraktionenparlament

Die Abgeordneten einer Partei schließen sich zu einer Fraktion zusammen. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Fraktionen für die parlamentarische Arbeit wird der Bundestag auch als Fraktionenparlament bezeichnet. Die Stärke der Fraktionen ist entscheidend für die Besetzung von Ämtern und Ausschüssen.

- Fraktionen müssen mindestens fünf Prozent der Abgeordneten umfassen (ab der 21. Wahlperiode: 32 Abgeordnete).
- Besonderheit: CDU und CSU bilden eine Fraktion, da sie in keinem Bundesland miteinander im Wettbewerb stehen.
- Parteien ohne Fraktionsstärke können eine Gruppe bilden.
- Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, sind fraktionslos (→ Übersicht S. 1).

## Sitzverteilung im Bundestag

Die Zusammensetzung des Bundestags ändert sich zu Beginn jeder Wahlperiode und häufig sogar in deren Verlauf.

	1961	1990	2021	2024
CDU/CSU	251	319	197	196
SPD	203	239	206	207
FDP	67	79	92	90
Bündnis 90/Die Grünen		8	118	117
PDS (bis 2006)/Die Linke		17	39	28*
BSW				10*
AfD			82	76
fraktionslos			2	9
<b>Gesamtsitzzahl</b>	<b>521</b>	<b>662</b>	<b>736</b>	<b>733</b>

\* seit 2.2.2024 als Gruppe

## Organe und Gremien

Die inhaltliche Arbeit des Bundestags findet in den Ausschüssen und im Plenum statt. Dort werden parlamentarische Entscheidungen vorbereitet (Ausschüsse) und beschlossen (Plenum).

### Fachausschüsse

- bestehen für die Dauer der Wahlperiode
- bearbeiten einen Politikbereich, der meist einem Ministerium entspricht (Finanzen, Verteidigung, Gesundheit usw.)
- bereiten Sitzungen und Beschlüsse des Bundestags vor
- können öffentliche Anhörungen durchführen (Sachverständige und Interessenvertreter/-innen werden in Sitzungen eingeladen und befragt)

### Plenum (→ S. 1)

- Vollversammlung der Abgeordneten im Plenarsaal
- Entscheidungsgremium, das alle Gesetzesvorlagen behandelt und beschließt
- dient der Herstellung von Öffentlichkeit (Sitzungen sind öffentlich)

Für einen reibungslosen Ablauf der Parlamentsarbeit sollen Präsidium und Ältestenrat sorgen.

### Präsidium

- Bundestagspräsident/-in + Stellvertreter/-innen
- für die Dauer der Wahlperiode vom Bundestag gewählt
- jede Fraktion ist in der Regel durch ein Mitglied vertreten
- berät innere Angelegenheiten des Parlaments (etwa Personalangelegenheiten der Bundestagsverwaltung) und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit

## Ältestenrat

- Mitglieder des Bundestagspräsidiums + 23 Personen aus den Fraktionen
- Koordinationsgremium: legt Termine fest, schlichtet bei organisatorischen Streitfragen zwischen den Fraktionen
- umfasst nicht die ältesten Parlamentsmitglieder – die Aufgaben erfordern aber viel parlamentarische Erfahrung

### Weitere Gremien

- **Untersuchungsausschüsse:** klären Sachverhalte im öffentlichen Interesse auf und erstatten darüber Bericht (→ S. 7)
- **Enquete-Kommissionen:** Abgeordnete und Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis beraten gemeinsam zu Grundsatzzfragen und legen dem Bundestag Empfehlungen vor
- **Parlamentarisches Kontrollgremium:** überwacht die Arbeit der Geheimdienste

## Aufgaben des Bundestags

### Wahl des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin

- Bundestag wählt den/die Bundeskanzler/-in mit der Mehrheit seiner Mitglieder
- Bundestag kann den/die Bundeskanzler/-in wieder absetzen, indem er eine andere Person in dieses Amt wählt (konstruktives Misstrauensvotum)

Durch die Wahl sind Parlamentsmehrheit und Regierung eng miteinander verbunden. Die Fraktionen, die nicht die Regierung stützen, bilden die Opposition.

**i** Da die Bundesregierung direkt und dauerhaft auf die Unterstützung des Parlaments angewiesen ist, spricht man in Deutschland von einem **parlamentarischen Regierungssystem**. In einem **präsidientlichen Regierungssystem** wie in den USA ist die Regierung viel unabhängiger vom Parlament.

### Regierungskontrolle

**Fragerrechte:** dienen der Informationsgewinnung sowie der Herstellung von Öffentlichkeit und werden vor allem von der Opposition genutzt

- Es gibt z.B.:
  - Kleine Anfragen → werden nur schriftlich beantwortet
  - Große Anfragen → werden meist im Plenum diskutiert

**Abstrakte Normenkontrolle:** 1/4 der Abgeordneten wird benötigt, um beim Bundesverfassungsgericht prüfen zu lassen, ob ein Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist

**Budgetrecht:** Bundestag stimmt jährlich über die von der Regierung geplanten Ausgaben ab (Haushaltsentwurf)

## Untersuchungsausschüsse

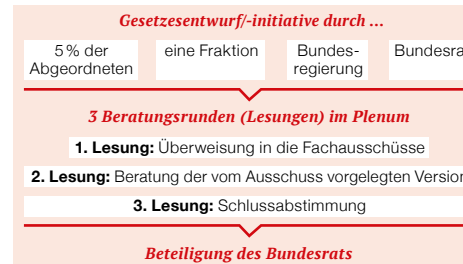
- werden auf Antrag von 1/4 der Abgeordneten eingesetzt
- führen eine öffentliche Beweisaufnahme durch und sollen so Missstände aufklären, die im Verantwortungsbereich der Regierung liegen

### Kommunikation nach innen und außen

- Meinungen der Bevölkerung müssen in den politischen Entscheidungsprozess eingebracht werden
- eigene Positionen und Überzeugungen müssen gegenüber der Öffentlichkeit dargestellt und erklärt werden (vor allem im Bundestagsplenum)

### Gesetzgebung

Gesetze auf Bundesebene werden unter Beteiligung des Bundesrats (BR) vom Bundestag beschlossen.



Bei Gesetzen, die die Rechte der Länder berühren, muss der BR zustimmen (Zustimmungsgesetze). Bei allen anderen Gesetzen kann der BR Einspruch einlegen (Einspruchsgesetze), der wiederum vom Bundestag überstimmt werden kann.

## Freies Mandat und Fraktionsdisziplin

Bundestagsmitglieder sind Vertreter/-innen des ganzen Volkes, nicht an Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 GG). Abgeordnete müssen also eigenverantwortlich entscheiden, darin besteht ihre Leistung für die Bevölkerung.

In der Realität wird das freie Mandat von der Fraktionsdisziplin eingeschränkt: Die Mitglieder einer Fraktion gehören zumeist derselben Partei an und vertreten daher oft ähnliche Positionen. Aber auch innerhalb von Parteien und Fraktionen kann es unterschiedliche politische Meinungen geben. Dann wird versucht, eine gemeinsame Position für die Abstimmung im Parlament zu finden. Erwartet wird, dass sich alle Fraktionsmitglieder trotz ihres freien Mandats der gemeinsam erarbeiteten Position anschließen oder sich bei der Parlamentsabstimmung enthalten. Dieses Verfahren lässt sich als Fraktionsdisziplin oder -solidarität beschreiben.

**i** Die Fraktionen im Bundestag haben viele gute Gründe für **Fraktionsdisziplin**, also dafür, im Parlament möglichst geschlossen aufzutreten. Mit geeinter Kraft können sie ihre Interessen und Ziele besser durchsetzen und gegenüber dem politischen Gegner Zusammenhalt und Stärke demonstrieren. Zudem sind sie so auch für die Wähler/-innen besser berechenbar.

### Wo findet man die rechtlichen Grundlagen zur Arbeit des Bundestags?

- Grundgesetz, vor allem Art. 20, 38, 63, 67
- Abgeordnetengesetz, Bundeswahlgesetz
- Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags

